

Gemeinde Münchsmünster

Verordnung über öffentliche Anschläge vom 04.03.2024

Die Gemeinde Münchsmünster erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 1 des Landesstraß- und Verordnungsgesetz (Bay RS 2011-2-J), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist, folgende Verordnung über öffentliche Anschläge (AnschlägeVO):

§ 1 (Öffentliche Anschläge)

- (1) Um das Orts- und Landschaftsbild zu schützen, ist es verboten, öffentliche Anschläge, insbesondere Plakate, Tafeln und Zettel, außerhalb der hierfür von der Gemeinde Münchsmünster zugelassenen Flächen anzubringen. Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit dürfen nur auf den von der Gemeinde Münchsmünster bestimmten Flächen vorgeführt werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen), die von der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erfasst werden.

§ 2 (Ausnahmen)

- (1) Die zu Wahlen jeweils zugelassenen politischen Parteien, Wählergruppen und Kandidaten dürfen während vier Wochen vor dem Wahltermin auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 genannten Stellen Anschläge anbringen, falls und solange es diejenigen gestatten, die über die Stellen verfügen dürfen. Gleiches gilt für die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren, solange die Eintragungslisten ausliegen, und für die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden während der vier Wochen, bevor abgestimmt wird. Anschläge sind innerhalb von 6 Tagen nach dem Ereignis zu entfernen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Baudenkmäler, die dem Denkmalschutzgesetz unterliegen.
- (3) Ankündigungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften oder anderer öffentlich tätiger Vereinigungen fallen nicht unter diese Verordnung, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln ihrer eigenen Gebäude und Grundstücke, sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht sind.
- (4) Die Gemeinde Münchsmünster kann in besonders gelagerten Fällen Ausnahmen von § 1 Abs. 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nur unwesentlich beeinträchtigt wird und die Beseitigung der Anschläge innerhalb angemessener Frist sichergestellt ist. Die Ausnahme kann zeitlich begrenzt oder mit einem Vorbehalt des Widerrufs, mit Bedingungen oder mit Auflagen verbunden werden.

§ 3 (Ordnungswidrigkeiten)

Nach Art. 28 Abs. 2 Landesstraß- und Verordnungsgesetz kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen dem Verbot § 1 Abs. 1 öffentliche Anschläge anbringt oder Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit vorführt,
2. die zeitlichen Beschränkungen nach § 2 Abs. 1 nicht beachtet oder entgegen § 2 Abs. 2 Anschläge an Baudenkmäler anbringt.

§ 4 (Inkrafttreten)

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Münchsmünster, 04.03.2024
Gemeinde Münchsmünster

Meyer
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Verordnung wurde am 05.03.2024 in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 06.03.2024 angeheftet und am 08.04.2024 wieder abgenommen.

Münchsmünster, 09.04.2024

Meyer
1. Bürgermeister

Der Gemeinderat legt zu § 2 (Ausnahmen) folgendes fest:

- Im gesamten Gemeindegebiet einschließlich der Ortsteile dürfen pro Verein, Gruppierung usw. insgesamt 15 Plakate angebracht oder aufgestellt werden.
- Örtliche Vereine usw. brauchen die Aufstellung oder Anbringung von Plakaten, Zettel usw. nicht anmelden oder genehmigen lassen.
- Mastenhänger und Sandwich-Plakate sind nicht zulässig, außer für politische Parteien, Wählergruppen und Kandidaten für die Wahlwerbung.
- Nicht angemeldete Plakate werden vom Bauhof kostenpflichtig entfernt. Als Unkostenbeitrag werden 50,-- Euro erhoben.